

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7312/2023</b>	<b>Fachbereich 4</b> Herr Schlich
<b>Änderung der Friedhofsatzung</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Verkehr und Forst Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Friedhofsatzung gemäß der Vorlage zu ändern.

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,</u>					
<u>Verkehr und Forst</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Allgemeine redaktionelle Änderungen:

Am 06.12.2017 wurde letztmalig die Friedhofsatzung geändert. Durch die Änderungen und die damit wieder verbundenen Änderungen kam es in einigen Passagen zu falschen bzw. widersprüchlichen Angaben, die eine Änderung der Friedhofsatzung redaktionell erforderlich machen. In der beigefügten Synopse (Anlage 2) sind die Satzungsänderungen dargelegt.

Einrichtung eines muslimischen Grabfeldes

Der Deutsch-Arabische Kulturverein Mayen e. V. trat mit dem Anliegen an die Verwaltung, auf dem Friedhof in Mayen ein Grabfeld ausschließlich für muslimische Mitmenschen einzurichten. Ziel des Vereins ist es für Mayener Bürger muslimischen Glaubens, unabhängig von ihrer Nationalität, Herkunft oder Glaubensrichtung zur Beisetzung ihrer verstorbenen Angehörigen eine Ruhestätte zur Verfügung zu stellen.

Hierfür soll auf dem Hauptfriedhof eine gesonderte Fläche des Grabfeldes C III - in Nachbarschaft des anonymen Grabfeldes - für muslimische Bestattungen ausgewiesen werden. Das Grabfeld C III war bisher als Reihengrabfeld ausgewiesen und wurde im August 2013 wegen Ablauf der Ruhefristen eingeebnet.

Bei dem jetzt einzurichtenden muslimischen Grabfeld handelt sich um Reihengräber. Sofern möglich, werden sie entsprechend der Ausrichtung nach Osten, in Richtung Mekka (auch bekannt als "Qibla"), positioniert. Die Nutzungslaufzeit der Gräber entspricht der in § 10 der Satzung der Stadt Mayen über die in der Friedhofs- und Bestattungswesen geregelten Dauer. Eine Verlängerung über die Nutzungsdauer hinaus kann auf Antrag von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf eine solche Verlängerung.

Die Friedhofsverwaltung stellt keine Räume gemäß dem islamischen Ritus für die Leichenwaschung zur Verfügung. Es obliegt allein den Angehörigen des Verstorbenen, die Waschung des Leichnams privat zu organisieren und durchzuführen.

Gemäß der bestehenden Sargpflicht in Rheinland-Pfalz muss der Leichnam in einem Sarg zur Grabstätte transportiert und bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung stellt einen neutralen Sargwagen zur Verfügung, der keine religiösen Symbole trägt. Die Angehörigen haben die Möglichkeit, vorab ein Sargwagentuch mit muslimischen Symbolen am Sargwagen anzubringen. Nach vorheriger Anmeldung besteht die Option, dass die Angehörigen den Sarg eigenhändig zur Grabstelle tragen können. Es ist zu beachten, dass das Risiko für eventuelle Personen- oder Sachschäden während des Transports vom Antragssteller bzw. dem Grabnutzungsberechtigten getragen wird.

Der Deutsch-Arabische Kulturverein hat sich angeboten, die Nutzungsberechtigten über die erforderlichen Informationen zur Wahrung der Friedhofsordnung und zur Einhaltung der Grabpflege zu informieren. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung behält sich die Friedhofsverwaltung das Recht vor, entsprechende Maßnahmen nach eigenem Ermessen zu treffen.

Die Zuständigkeit zur Feststellung der Zugehörigkeit des Verstorbenen zum muslimischen Glauben liegt bei den Nutzungsberechtigten. Die Entscheidung über eventuelle Abweichungen im Bestattungsablauf für muslimische Beisetzungen obliegt der Friedhofsverwaltung. Bei nicht ortsansässigen Nutzungsberechtigten sind die Bestattungsgebühren im Voraus zu erheben.

Damit ein muslimisches Grabfeld eingerichtet werden kann, sollen die §§ 10 Absatz 3 und 13a in die Satzung der Stadt Mayen über das Friedhofs- und Bestattungswesen neu mit aufgenommen werden.

#### Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

Im Dezember 2019 wurde § 6a in das Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz aufgenommen. Danach gibt der Gesetzgeber den Gemeinden und anderen Trägern von Bestattungsplätzen die Möglichkeit durch Satzung zu bestimmen, dass Grabmale aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich nicht aus Kinderarbeit stammen. Durch den neu hinzugefügten § 25a soll auch in die Friedhofsatzung der Stadt Mayen das Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit mit aufgenommen werden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Familienverträglichkeit:**

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Keine

#### **Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
  - die Lebenserwartung
  - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Keine

**Barrierefreiheit:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Keine

**Innovativer Holzbau:**

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja:

Nein:

Entfällt:

**Welche Auswirkungen ergeben sich aus dem verfolgten Vorhaben für das Klima?:**

Inwieweit wurden Klima- und Artenschutzaspekte berücksichtigt? Wurde beispielsweise bei Baumaßnahmen bzw. Renovierungsmaßnahmen die Möglichkeit von Solarthermie- und Photovoltaik-Anlagen geprüft? Wurde die CO<sub>2</sub>-Bilanz von zu beschaffenden Produkten geprüft / verglichen?

Keine

**Anlagen:**

Anlage 1 Friedhofsatzung neu

Anlage 2 Synopse